



Kollektiv-Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des SUSV

Grundlage dieser Kollektiv-Rechtsschutzversicherung bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRIVATE (AVB), Ausgabe 01/2011 sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

Bis zum Höchstbetrag von CHF 500.000 (ausserhalb Europa CHF 50'000) pro Versicherungsfall übernimmt Orion im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten. Zudem leistet Orion vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Besondere Bedingungen

1. Aufnahme in die Versicherung

Für alle gemäss Ziff. 3 versicherte Personen, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Inkrafttreten der Kollektivpolice. Für neue Mitglieder, die während eines Versicherungsjahres aufgenommen werden, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Beitritts zum SUSV.

2. Versicherte Personen und Ereignisse

In Abänderung von Art. A1 AVB sind ausschliesslich alle aktiven Mitglieder des SUSV versichert.

Versichert sind sie ausschliesslich Ereignisse, welche im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Unterwassersportes stehen. Nicht dazu gehören Ereignisse, die sich auf der Hin- und Rückfahrt zum Tauchgebiet ereignen.

3. Versicherte Rechtsgebiete

In Abänderung von Art. B2 AVB sind ausschliesslich die folgenden Rechtsgebiete versichert:

- **Schadenersatzrecht** (Art. B2 Abs. 1 AVB)

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

- **Strafanzeige** (Art. B2 Abs. 3 AVB)

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 notwendig ist;

- **Strafverteidigung** (Art. B2 Abs. 4 AVB)

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;



- **Sachenrecht** (Art. B2 Abs. 5)

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;

- **Versicherungsrecht** (Art. B2 Abs. 6)

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz;

- **Patientenrecht** (Art. B2 Abs. 8)

Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen. In Abänderung der AVB beschränkt sich der Versicherungsschutz auf notfallmässige medizinische Behandlungen im direkten Zusammenhang mit einem Vorfall während des Tauchvorgangs.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports im Zusammenhang stehen und für solche im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Verletzung des Verbots von Tauchveranstaltungen oder der Sperrung von Tauchgebieten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine Subsidiärdeckung handelt, d.h. Orion erbringt nur Leistungen, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz beansprucht werden kann. Die Leistungen aus anderen Verträgen gehen denen von Orion vor.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Es gilt weltweite Deckung. Im Versicherungsrecht sind nur Fälle mit schweizerischen Institutionen und Versicherungseinrichtungen versichert.

01.01.2012